



GEMEINDE MÜNSTERTAL

KALKULATION DER ZENTRALEN ABWASSERGEBÜHREN FÜR DEN ZEITRAUM 2021 – 2022

Stand: 05/2021

INHALTSVERZEICHNIS

I.	Erläuterungen zur Gebührenkalkulation	
I.1.	Ausgangssituation	3
I.2.	Rechtsgrundlagen	4
I.3.	Gesplittete Abwassergebühr	5
I.4.	Ermessensentscheidungen	7
I.5.	Öffentliche Einrichtung	8
I.6.	Ermittlung der gebührenfähigen Kosten	9
	a) Abschreibung/Auflösung	9
	b) Anlagekapitalverzinsung	10
	c) Schätzungen und Prognosen	10
	d) Grundstücksanschlusskosten	11
I.7.	Straßenentwässerungsanteil	12
I.8.	Gemeindebetreff	13
I.9.	Kostendeckung	14
I.10.	Starkverschmutzer	16
I.11.	Beteiligungen an Verbänden	17
II.	Kalkulation der kostendeckenden Gebühren	
	Übersicht über die ermittelten Gebührenobergrenzen	19
	Ergebnishaushalt 2021 - 2022	20
	Feststellung der Straßenentwässerungsanteile	24
	Kostenverteilung Ergebnishaushalt	26
	Berechnung der Schmutzwassergebühr	29
	Berechnung der Niederschlagswassergebühr	30
	Anlagen zur Kalkulation:	
	Abschreibungs- und Verzinsungsvorschau	
	1. des Schmutzwasserbereichs	32
	2. des Regenwasserbereichs	34
	3. des Mischwasserbereichs des AZV „Staufener Bucht“ anteilig	36
	4. der Kläranlage des AZV „Staufener Bucht“ anteilig	38
	5. Ermittlung der voraussichtlichen Schmutzwassermengen	41
	6. Ermittlung der voraussichtlich angeschlossenen bebauten und befestigten Flächen	42
	Darstellung der gebührenrechtlichen Ergebnisse aus Vorjahren	
	7. der Schmutzwasserbeseitigung	43
	8. der Niederschlagswasserbeseitigung	44
	Berechnungsgrundlagen	45
III.	Beschlussantrag	51

I. ERLÄUTERUNGEN ZUR GEBÜHRENKALKULATION

I.1. AUSGANGSSITUATION

Die Verwaltung der Gemeinde Münstertal hat uns mit der Erstellung einer neuen Kalkulation der zentralen Abwassergebühren für insgesamt zwei Jahre beauftragt.

Als Grundlage für die Erstellung dieser Kalkulation für den Bemessungszeitraum 2021 – 2022 haben wir von der Verwaltung den Teilergebnishaushalt 2021 mit der Finanzplanung für das Jahr 2022, die aktuelle Anlagenbuchhaltung Stand 31.12.2019 sowie die Investitionsplanung bis 2022 erhalten.

Die zum Ausgleich eingestellten gebührenrechtlichen Ergebnisse der Vorjahre wurden durch entsprechende Nachkalkulationen ermittelt.

Wir möchten uns bei Herrn Wecker von der Gemeindeverwaltung für die bereitwillige Zusammenstellung der erforderlichen Unterlagen und die gute Zusammenarbeit sehr herzlich bedanken.

Schmidt und Häuser GmbH
74226 Nordheim
den 5. Mai 2021

Brigitte Roth

I.2. RECHTSGRUNDLAGEN

Bei der Ermittlung der Gebührenobergrenzen sind die §§ 13, 14 und 17 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) zu beachten.

Grundlage der Gebührenerhebung ist § 13 Abs. 1 Satz 1 KAG, der besagt, dass die Gemeinden für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen sogenannte Benutzungsgebühren erheben können.

Diese Gebühren dürfen höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen insgesamt ansatzfähigen Kosten (Gesamtkosten) der Einrichtung gedeckt werden, wobei Art und Umfang der Inanspruchnahme der Einrichtung zu berücksichtigen sind (§ 14 Abs. 1 Satz 1 KAG).

Bei der Gebührenbemessung können die Gesamtkosten in einem mehrjährigen Zeitraum berücksichtigt werden, der jedoch höchstens fünf Jahre umfassen soll (§ 14 Abs. 2 Satz 1 KAG).

Zu den gebührenfähigen Kosten gehören die laufenden Betriebsaufwendungen der Abwasserbeseitigung sowie eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und angemessene Abschreibungen (§ 14 Abs.3 Nr. 1 KAG).

Die einzustellenden Kosten sind nur mit ihrem Anschaffungs- oder Herstellungswert in die Gebührenkalkulation aufzunehmen (= Nominalwertprinzip, Ausnahme: Artikel 5 Absatz 2 des KAG-Änderungsgesetzes vom 25. April 1978).

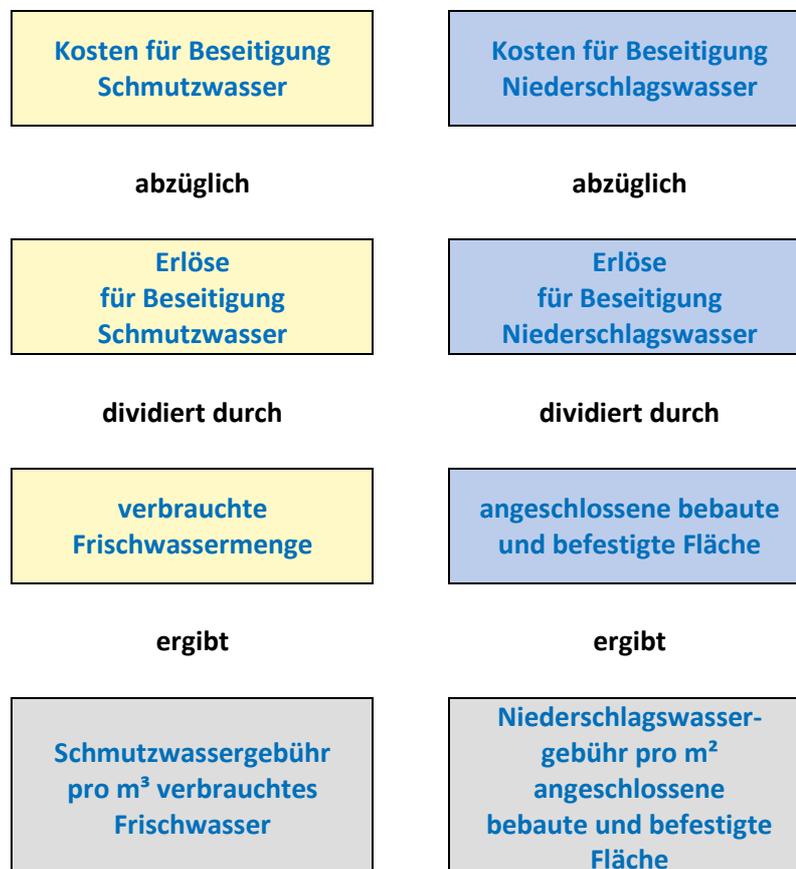
Auf Grund des Urteils des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg (VGH BW) vom 11.03.2010, AZ 2 S 2938/08 ist die Erhebung einer nach dem Frischwassermaßstab berechneten einheitlichen Abwassergebühr nicht mehr zulässig, da sie dem Gleichheitssatz sowie dem Äquivalenzprinzip widerspricht. Daher musste in den Kommunen die gesplittete Abwassergebühr eingeführt werden. Danach werden für die beiden Teilleistungsbereiche Schmutzwasser und Niederschlagswasser getrennte Abwassergebühren nach unterschiedlichen Gebührenmaßstäben erhoben.

Der Gemeinderat als zuständiges Rechtssetzungsorgan beschließt die Höhe der festzusetzenden Gebührensätze. Grundlage seiner Beschlussfassung und der ihm zustehenden Ermessensentscheidungen ist eine schriftliche Kalkulation der kostendeckenden Gebührenobergrenzen.

I.3. GESPLITTETE ABWASSERGEBÜHR

Die Gemeinde Münstertal hat in ihrer Abwassersatzung zum 01.01.2010 getrennte Gebührensätze für die Schmutz- bzw. die Niederschlagswasserbeseitigung festgesetzt. Da diesen Gebührensätzen unterschiedliche Verteilungsmaßstäbe zugrunde liegen, muss bei der Kalkulation der gesplitteten Abwassergebühren zwischen den Kostenträgern „Schmutzwasserbeseitigung“ und „Niederschlagswasserbeseitigung“ unterschieden werden.

Berechnung der gesplitteten Abwassergebühr



Im Rahmen einer Gesamtkalkulation ist sicher zu stellen, dass der Nutzer eines Teilleistungsbereiches nicht mit Kosten des anderen Teilleistungsbereiches belastet wird. Allerdings werden die betreffenden Kosten bisher nicht in Form einer Kostenstellenrechnung getrennt erfasst. Deshalb haben wir uns bei der vorliegenden Kalkulation für die Aufteilung der Mischwasserkosten an den Empfehlungen des Gemeindetages (BWGZ 21/2001) orientiert. Hiernach werden für die Aufteilung der Betriebs- und kalkulatorischen Kosten nach Abzug des Straßenentwässerungsanteils folgende Verhältnisse angewandt:

Mischwasserbereich

(MW-Kanalisation, MW-Regenbecken und MW-Sammler)

Betriebsaufwendungen	50 % Schmutzwasser	50 % Niederschlagswasser
Kalkulatorische Kosten	60 % Schmutzwasser	40 % Niederschlagswasser

Kläranlage

Betriebsaufwendungen	90 % Schmutzwasser	10 % Niederschlagswasser
Kalkulatorische Kosten	90 % Schmutzwasser	10 % Niederschlagswasser

Die Kosten der Trennkanalisation können direkt der Schmutz- und Niederschlagswasserkanalisation zugeordnet werden.

Eine Besonderheit bringt die Mitgliedschaft am AZV „Staufener Bucht“ mit sich. Da die anteiligen Betriebs- und kalkulatorischen Kosten der Mischwasserverbandssammler und der Verbandskläranlage ebenfalls in die Gebührenkalkulation einfließen, die Gemeinde dort aber ausschließlich Schmutzwasser einleitet, werden diese Kosten ausschließlich dem Kostenträger Schmutzwasser zugeordnet.

Die so ermittelten gebührenfähigen Kosten der Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung werden auf den jeweiligen Gebührenmaßstab verteilt.

So gilt in der Gemeinde Münstertal für die Schmutzwassergebühr weiterhin die bezogene Frischwassermenge als Maßstab, während für die Niederschlagswassergebühr die bebaute und befestigte Fläche, unterschieden nach Versiegelungsgraden, festgelegt ist.

I.4. ERMESSENSENTSCHEIDUNGEN

Die Gebührenkalkulation dient dem Gemeinderat als Kontrollinstrument über die Ermittlung der kostendeckenden Gebührenobergrenze, die dem festgesetzten Gebührensatz zu Grunde liegt und ist der Nachweis dafür, dass der Gemeinderat das ihm bei der Beschlussfassung eingeräumte Ermessen fehlerfrei ausgeübt hat (VGH BW NKB vom 07.09.87 - 2 S 998/86, Urteil vom 24.11.88 - 2 S 1168/88 und Urteil vom 31.08.89 - 2 S 2805/87).

Deshalb muss der Gemeinderat bei der Beschlussfassung der Gebührensätze der Kalkulation zustimmen.

Im Einzelnen hat der Gemeinderat folgende Ermessensentscheidungen zu treffen:

- Eingestellte gebührenfähige Kosten
- Höhe des Gebührensatzes
- Festlegung des Kalkulationszeitraums für die Gebühr (maximal fünf Jahre)
- Erhebung einer einheitlichen Gebühr für verschiedene Einzugsbereiche
- Festlegung der Abschreibungsmethode (Brutto- oder Nettomethode)
- Höhe der Abschreibungssätze
- Ansatz kalkulatorischer oder tatsächlicher Zinsen
- Ermittlung des verzinsbaren Kapitals nach der Restwert- oder Durchschnittswertmethode
- Höhe des Zinssatzes bei kalkulatorischer Verzinsung des Anlagekapitals
- Höhe des Straßenentwässerungsanteils
- Erhebung eines Starkverschmutzerzuschlags
- Überprüfung der enthaltenen Prognosen (z. B. Preisentwicklung, Leistungseinheiten u. ä.)
- Ausgleich der gebührenrechtlichen Vorjahresergebnisse

I.5. ÖFFENTLICHE EINRICHTUNG

Die Gemeinde Münstertal führt ihre Abwasserbeseitigung laut § 1 der Abwassersatzung als eine öffentliche Einrichtung.

Die Abwässer der Gemeinde Münstertal werden vollständig in der Kläranlage des Abwasserzweckverbandes „Staufener Bucht“ behandelt. Damit besteht die Abwasserbeseitigung der Gemeinde aus einem technisch nicht getrennten Entsorgungsbereich (Einzugsbereich). Deshalb entfällt hier die Notwendigkeit einer Beschlussfassung über getrennte oder einheitliche Beitragssätze bei verschiedenen Einzugsbereichen.

I.6. ERMITTLUNG DER GEBÜHRENFÄHIGEN KOSTEN

Die im Kalkulationszeitraum berücksichtigten Betriebsaufwendungen und -erträge wurden anhand der Planansätze des uns zur Verfügung gestellten Teilergebnishaushaltsplans 2021 mit den Ansätzen für das Jahr 2022 nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelt.

Die im Kalkulationszeitraum berücksichtigten kalkulatorischen Kosten wurden anhand der uns zur Verfügung gestellten Anlagenbuchhaltung Stand 31.12.2019 ermittelt. In einer Vorschau der kalkulatorischen Kosten wurde die Entwicklung der Abschreibung, Auflösung und Verzinsung bei Berücksichtigung der im Kalkulationszeitraum geplanten Investitionen laut Investitionsplanung dargestellt (siehe Anlagen 1 bis 4).

a) Abschreibung/Auflösung

Mit den „angemessenen Abschreibungen“ nach § 14 Abs. 3 Satz 1 KAG soll die tatsächliche Abnutzung betriebsnotwendiger Anlagen durch den Gebrauch wertmäßig erfasst und als Kosten auf die einzelnen Jahre der mutmaßlichen Nutzungsdauer aufgeteilt werden.

Als Abschreibungsmethoden unterscheidet man die Bruttomethode (§ 14 Abs. 3 Satz 4 KAG) und die Nettomethode, wobei die Nettomethode weiterhin für betroffene Gegenstände nur noch dann in Frage kommt, wenn sie seither bereits angewendet worden ist (§ 14 Abs. 3 Satz 5 KAG).

Bruttomethode Hier sind den Abschreibungen die ungekürzten Anschaffungs- und Herstellungskosten zugrunde zu legen; Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse Dritter werden passiviert und jährlich mit einem durchschnittlichen Abschreibungssatz aufgelöst.

Nettomethode Hierbei werden die Abschreibungen aus den um Beiträge und Zuschüsse gekürzten Anschaffungs- und Herstellungskosten ermittelt.

Kapitalzuschüsse werden nicht aufgelöst, da sie ausdrücklich nur der Stärkung der Finanzkraft der Gemeinde dienen sollen. Dabei ist auch Artikel 5 Absatz 3 des KAG-Änderungsgesetzes vom 25.04.1978 zu beachten, wonach Zuweisungen aus dem Ausgleichstock, die bis zum 11.05.1978 gewährt wurden, grundsätzlich nicht von den Anschaffungs- und Herstellungskosten abzusetzen, sondern wie Kapitalzuschüsse zu behandeln, das heißt nicht aufzulösen sind.

Die Gemeinde Münstertal errechnet die Abschreibung ihres Anlagevermögens nach der Bruttomethode.

Die Abschreibungs- und Auflösungsbeträge der bisherigen Investitionen und Einnahmen wurden aus der Anlagenbuchhaltung übernommen. Für die voraussichtlichen Zugänge aus der Investitionsplanung wurden in der Vorschau jeweils durchschnittliche Sätze ermittelt und angewandt. Dabei werden die Abschreibungen für Zugänge jeweils im Jahr des Zugangs mit dem vollen Abschreibungssatz berücksichtigt.

b) Anlagekapitalverzinsung

Nach § 14 Abs. 3 Satz 1 KAG gehört zu den Kosten eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals, wobei nach Satz 2 den Kapitalzinsen das um Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse gekürzte Anlagekapital zugrunde zu legen ist. Das Anlagekapital wiederum ergibt sich aus den um die Abschreibungen gekürzten Anschaffungs- oder Herstellungskosten.

Bei der Ermittlung der Anlagekapitalverzinsung darf zwischen der so genannten Restwertmethode und der Durchschnittswertmethode gewählt werden:

Restwertmethode Bei Anwendung der Restwertmethode werden der Verzinsung die jeweiligen Restbuchwerte (Anschaffungs- und Herstellungskosten abzüglich der kumulierten Abschreibungen) zugrunde gelegt. Hiervon ist der Restbuchwert der Einnahmen (Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse) abzuziehen.

Durchschnittswertmethode Dabei ergibt sich das verzinsbare Kapital aus der Hälfte der um die Einnahmen gekürzten Anschaffungs- und Herstellungskosten, verzinst mit dem vollen kalkulatorischen Zinssatz **oder** aus den gesamten (um die Einnahmen gekürzten) Anschaffungs- und Herstellungskosten, aber verzinst mit dem halben kalkulatorischen Zinssatz. Hierbei bleiben also die Abschreibungen völlig unberücksichtigt.

Aus betriebswirtschaftlicher Sicht ist die Restwertmethode bei der Ermittlung des verzinsbaren Kapitals grundsätzlich vorzuziehen, da der gegenwärtige Wertverzehr der jeweiligen kommunalen Einrichtung durch Heranziehung der Restbuchwerte exakter dargestellt werden kann.

Die Gemeinde Münstertal wendet schon immer die Restwertmethode an.

Die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals wird üblicherweise mittels einer kalkulatorischen Verzinsung (durchschnittliche Fremd- und Eigenkapitalverzinsung) errechnet.

Der kalkulatorische Zinssatz beträgt **2,0 %**. Er wird im vorliegenden Kalkulationszeitraum als Mittelwert zwischen Fremdkapitalzins und Eigenkapitalzins angewandt.

c) Schätzungen und Prognosen

Bei der Ermittlung der Gebührenobergrenze ist es notwendig, auch mit Schätzungen zu arbeiten. Der Gemeinderat muss diesen Schätzungen und Prognosen zustimmen. So werden zum einen die Menge der Leistungseinheiten für den Kalkulationszeitraum geschätzt und zum anderen die kalkulatorischen Kosten anhand der Anlagenbuchhaltung und der geplanten Zugänge laut Investitionsplanung hochgerechnet.

d) Grundstücksanschlusskosten

Im Bereich der Abwasserbeseitigung ist der Teil des Hausanschlusses im öffentlichen Bereich, der sogenannte Grundstücksanschluss, laut bestehender bzw. künftiger Satzungsregelung Teil der öffentlichen Einrichtung. Die Kosten des Grundstücksanschlusses sind mit dem entrichteten Teilbeitrag für die Kanalisation abgegolten.

Da die in der Anlagenbuchhaltung gebuchten Kanalkosten auch die Kosten der Grundstücksanschlüsse beinhalten, ist im Rahmen der Gebührenkalkulation darauf zu achten, dass diese bei der Berechnung der Straßenentwässerungsanteile nicht mitberücksichtigt werden dürfen, da sie nur der Grundstücksentwässerung und nicht der Straßenentwässerung dienen.

Erfahrungen aus der Vergangenheit zeigen, dass der Anteil der Grundstücksanschlusskosten an den Gesamtkosten der Kanalisation, unabhängig von der Entwässerungsart, mindestens ca. 10 % beträgt. Deshalb wurden bei der Ermittlung der Straßenentwässerungsanteile die kalkulatorischen Kosten der Kanalisation um diesen Anteil reduziert.

I.7. STRAßENENTWÄSSERUNGSANTEIL

Laut § 17 Absatz 3 KAG muss auf der Kostenseite der Gebührenkalkulation ein Straßenentwässerungsanteil abgesetzt werden.

Da die Gemeinde Münstertal ausschließlich im Trennsystem entwässert wird, müssen von den reinen Regenwasserkosten **50 %** als Straßenentwässerungsanteil abgesetzt werden (BVerwG Urteil vom 09.12.1983, Urteil des Senats vom 18.07.1985). Eine Mischwasserkanalisation ist nicht vorhanden.

Weiter sind grundsätzlich entsprechend der Vorgehensweise bei der Ermittlung der Beitragssätze (Globalberechnung) **5 %** aus den reinen Kläranlagenkosten als Straßenentwässerungsanteil abzusetzen.

Bei den Betriebsaufwendungen sind nach Berechnungen des Gemeindetags als repräsentative Werte **1,2 %** von den Kläranlagenkosten, **13,5 %** aus den Mischwasserkosten der Kanalisation, Zuleitungssammler und Regenbecken sowie **27 %** aus den Regenwasserkosten abzusetzen.

Da die Gemeinde Münstertal aber Ihre Abwasserbeseitigung ausschließlich im Trennsystem durchführt und sie dadurch lediglich Schmutzwasser in den Mischwasserverbandssammler und die Verbandskläranlage einleitet, sind von den anteiligen Betriebs- und kalkulatorischen Kosten keine Anteile für die Straßenentwässerung in Abzug zu bringen.

Um die Straßenentwässerungsanteile korrekt ermitteln zu können, werden sowohl die Betriebsaufwendungen als auch die kalkulatorischen Kosten auf die entsprechenden Kostenarten aufgeteilt.

Die Aufteilung der Betriebsaufwendungen wird nach Absprache mit der Verwaltung anhand von konkreten Haushaltszahlen vorgenommen. Nur wo dies nicht möglich ist, wird ein sachgerechter Schlüssel anhand der prozentualen Verhältnisse der Restbuchwerte aus der Anlagenbuchhaltung ermittelt.

Für die Aufteilung der kalkulatorischen Kosten wird der Anlagenachweis der Abwasserbeseitigung in Kostenarten zerlegt (siehe Berechnungsgrundlagen). Die sich daraus ergebenden Kostenanteile werden in den Anlagen der Abschreibungs- und Verzinsungsvorschau übernommen und entsprechend auf den Kalkulationszeitraum hochgerechnet.

Sämtliche berücksichtigten Zuweisungen und Zuschüsse Dritter wurden für die Einrichtung „Abwasserbeseitigung“ gewährt. Demnach sind diese bei der Ermittlung der Straßenentwässerungsanteile zu berücksichtigen.

I.8. GEMEINDEBETREFF

Da in den Gesamtkosten der Schmutzwasserbeseitigung auch Kostenanteile der Gemeinde für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung „Abwasserbeseitigung“ enthalten sind, sind die in öffentlichen Gebäuden gemessenen Schmutzwassermengen ebenfalls in der voraussichtlichen Gesamtschmutzwassermenge enthalten.

Dagegen werden die Gesamtkosten der Niederschlagswasserbeseitigung um Straßenentwässerungsanteile (siehe I.7) reduziert. Deshalb sind auf der Leistungsseite die öffentlichen Straßen- und sonstigen Verkehrsflächen nicht zu berücksichtigen. Die sonstigen im Eigentum der Gemeinde stehenden Flächen sind in den der Kalkulation zu Grunde liegenden befestigten Flächen enthalten und damit berücksichtigt.

I.9. KOSTENDECKUNG

Bei der Kalkulation der Benutzungsgebühren gilt das Kostendeckungsprinzip, d. h., dass maximal eine Kostendeckung von 100 % anzustreben ist. Ergibt sich am Ende eines Bemessungszeitraums eine Kostenüberdeckung, so muss diese innerhalb der folgenden fünf Jahre in einer Kalkulation ausgeglichen werden. Ergibt sich am Ende eines Bemessungszeitraums eine Kostenunterdeckung, so **kann** diese (nur) innerhalb der folgenden fünf Jahre ausgeglichen werden. Eine Verpflichtung dazu gibt es aber nicht.

Dabei hat der Gesetzgeber durch die Klarstellung, dass es bei der Ermittlung der Kostenüberdeckungen bzw. Kostenunterdeckungen abgelaufener Kalkulationszeiträume auf die ansatzfähigen Kosten ankommt, die Ermittlung des gebührenrechtlichen Ergebnisses gefordert.

Damit kann also nicht mehr auf das bloße haushaltsrechtliche oder betriebswirtschaftliche Ergebnis abgestellt werden. Es muss vielmehr ebenso wie bei der eigentlichen Gebührenkalkulation nach den Grundsätzen des Kommunalabgabengesetzes (KAG) eine Nachkalkulation des abgelaufenen Zeitraumes vorgenommen werden.

Grundsätzlich hat die Ermittlung der ausgleichspflichtigen Kostenüberdeckungen bzw. der ausgleichsfähigen Kostenunterdeckungen in Form einer Nachkalkulation zu erfolgen, wobei die Ergebnisse der Jahresrechnungen hinsichtlich der Gebührenfähigkeit der Kosten nach KAG bereinigt werden. Im Rahmen der Nachkalkulation werden die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten nach KAG für den letzten Kalkulationszeitraum ermittelt und dem auf der Grundlage der Gebührenkalkulation erzielten Gebührenaufkommen gegenübergestellt.

Unter dem Gebührenaufkommen ist das tatsächlich vereinnahmte Gebührenaufkommen zu verstehen. Gebührenauffälle, z. B. durch Erlass oder Niederschlagung, sind daher folglich von den übrigen Gebührenschnldnern zu tragen.

Nach Einführung der gesplitteten Abwassergebühr sind nicht nur getrennte Gebühren für die Schmutzwasser- bzw. Niederschlagswasserbeseitigung zu kalkulieren, sondern es sind auch die gebührenrechtlichen Ergebnisse gesondert zu ermitteln.

Zu beachten ist, dass bei mehrjähriger Gebührenbemessung nicht die einzelnen Jahresergebnisse, sondern das Ergebnis des gesamten Bemessungszeitraums maßgebend für den Gebührenaussgleich ist, denn es ergibt sich in diesem Fall nur ein gebührenrechtliches Ergebnis.

Bei der Berücksichtigung der Ergebnisse der vorangegangenen Bemessungszeiträume muss auch beachtet werden, ob bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze ein politisch in Kauf genommener Verlust entstanden ist, der eventuell nicht mehr ausgeglichen werden darf.

Die Gemeinde Münstertal hat die gebührenrechtlichen Ergebnisse der Schmutzwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung bis einschließlich 2016 und in der Schmutzwasserbeseitigung auch einen Anteil aus 2017 bereits in den vorangegangenen Gebührenkalkulationen zum Ausgleich eingestellt.

Folgende gebührenrechtliche Ergebnisse werden in der vorliegenden Gebührenkalkulation zum Ausgleich eingestellt (siehe Anlagen 7 und 8):

Schmutzwasserbeseitigung

- | | | |
|---|--|----------|
| - | Kostenüberdeckung aus 2017 in Höhe von 143.841 €
durch Korrektur der Betriebskostenumlage
restlicher Anteil daraus in Höhe von | 16.841 € |
| - | Kostenüberdeckung aus 2018 in Höhe von | 37.708 € |
| - | Kostenüberdeckung aus 2019 in Höhe von | 73.185 € |

Niederschlagswasserbeseitigung

- | | | |
|---|--|-----------|
| - | Kostenunterdeckung aus 2017 - 2018 in Höhe von | -28.087 € |
|---|--|-----------|

I.10. STARKVERSCHMUTZER

Eine Starkverschmutzerzuschlagsregelung in der Satzung ist dann geboten, wenn die stark verschmutzten Abwassermengen mehr als 10 % der gesamten Abwassermengen ausmachen (vgl. BVerwG, Beschluss v. 19.09.1983, Urteil v. 01.08.1986).

In der Gemeinde Münstertal gibt es keinen Gewerbebetrieb, der stark verschmutztes Abwasser einleitet. Deshalb sind in der vorliegenden Kalkulation keine Starkverschmutzerzuschläge zu berücksichtigen.

I.11. BETEILIGUNGEN AN VERBÄNDEN

Im Bereich der Abwasserbeseitigung ist die Gemeinde Münstertal am Abwasserzweckverband „Staufener Bucht“ beteiligt. In der Gebührenkalkulation sind die auf die Gemeinde nach den maßgeblichen Umlageschlüsseln der Verbandssatzung entfallenden anteiligen Betriebsaufwendungen und kalkulatorischen Kosten anzusetzen.

II. KALKULATION

ÜBERSICHT ÜBER DIE ERMITTELTEN GEBÜHRENOBERGRENZEN

Zentrale Schmutzwassergebühr pro m³ Frischwasser	im Zeitraum 2021 - 2022
kostendeckende Gebührenobergrenze mit Ausgleich der Vorjahresüberdeckungen	2,58 €

nachrichtlich: Schmutzwassergebühr aktuell 2,10 €/m³

Zentrale Niederschlagswassergebühr pro m² bebaute und befestigte Fläche	im Zeitraum 2021 - 2022
kostendeckende Gebührenobergrenze	0,45 €
kostendeckende Gebührenobergrenze mit Ausgleich der Vorjahresunterdeckungen	0,52 €

nachrichtlich: Niederschlagswassergebühr aktuell 0,62 €/m²

ABWASSERBESEITIGUNG**TEILERGEBNISHAUSHALT****2021****Kosten**

Bezeichnung	Plan- ansatz 2021 in €	davon			
		MW- Bereich in €	SW- Bereich in €	RW- Bereich in €	Klär- anlage in €
Betriebsaufwendungen:					
Allgemein:					
Erwerb von geringwertigen Vermögensgegenständen (1)	100	0	61	39	0
Aus- und Fortbildung (1)	500	0	306	194	0
Geschäftsaufwendungen (1)	6.100	0	3.734	2.366	0
Aufwand aus int. Leistungsbeziehungen (VKB) (1)	62.560	0	38.293	24.267	0
Regenwasser:					
Unterhaltung des sonst. unbewegl. Vermögens (2)	30.000	0	0	30.000	0
Aufwendungen für sonstige Sach- u. Dienstlsg. (2)	3.000	0	0	3.000	0
Aufwand ILV Bauhof (2)	1.700	0	0	1.700	0
Schmutzwasser:					
Unterhaltung des sonst. unbewegl. Vermögens (2)	50.000	0	50.000	0	0
Aufwendungen für sonstige Sach- u. Dienstlsg. (2)	3.000	0	3.000	0	0
Aufwand ILV Bauhof (2)	8.600	0	8.600	0	0
Betriebskostenanteil am AZV (3)	296.139	50.936	0	0	245.203
Betriebsaufwendungen mit Straßentwässerung	461.699	50.936	103.994	61.566	245.203
ohne Straßentwässerungsanteil:					
EDV Aufwand (1)	3.400	0	2.081	1.319	0
Geschäftsaufwendungen-Kalkulationen (1)	6.900	0	4.223	2.677	0
Summe Betriebsaufwendungen	471.999	50.936	110.298	65.562	245.203
Kalkulatorische Kosten:					
- Abschreibungen:					
· SW-Bereich laut Anlage 1	201.165		201.165		
· RW-Bereich laut Anlage 2	113.963			113.963	
· MW-Bereich laut Anlage 3	25.732	25.732			
· Kläranlage laut Anlage 4	71.322				71.322
Summe Abschreibungen	412.182	25.732	201.165	113.963	71.322
- Verzinsung:					
· SW-Bereich laut Anlage 1	33.385		33.385		
· RW-Bereich laut Anlage 2	32.426			32.426	
· MW-Bereich laut Anlage 3	4.701	4.701			
· Kläranlage laut Anlage 4	5.985				5.985
Summe Verzinsung	76.497	4.701	33.385	32.426	5.985
Summe kalkulatorische Kosten	488.679	30.433	234.550	146.389	77.307
Summe Kosten	960.678	81.369	344.848	211.951	322.510

ABWASSERBESEITIGUNG

TEILERGEBNISHAUSHALT

2021

Erlöse

Bezeichnung	Plan- ansatz 2021 in €	davon			
		MW- Bereich in €	SW- Bereich in €	RW- Bereich in €	Klär- anlage in €
Erträge aus internen Leistungen (2)	0	0	0	0	0
Summe Betriebserträge	0	0	0	0	0
Auflösung:					
- Auflösung der Zuschüsse:					
· SW-Bereich laut Anlage 1	64.732		64.732		
· RW-Bereich laut Anlage 2	28.770			28.770	
· MW-Bereich laut Anlage 3	2.956	2.956			
· Kläranlage laut Anlage 4	51				51
Summe Zuschussauflösung	96.509	2.956	64.732	28.770	51
- Auflösung der Beiträge:					
· SW-Bereich laut Anlage 1	43.335		43.335		
· RW-Bereich laut Anlage 2	25.860			25.860	
· MW-Bereich laut Anlage 3	4.116	4.116			
· Kläranlage laut Anlage 4	7.182				7.182
Summe Beitragsauflösung	80.493	4.116	43.335	25.860	7.182
Summe Auflösungen	177.002	7.072	108.067	54.630	7.233
Summe Erlöse	177.002	7.072	108.067	54.630	7.233

(1) = aufgeteilt im Verhältnis der RBW des Anlagevermögens der Gemeinde

(2) = aufgeteilt durch die Gemeinde

(3) = aufgeteilt durch Schätzung

ABWASSERBESEITIGUNG

TEILERGEBNISHAUSHALT

2022

Kosten

Bezeichnung	Gesamt- ansatz 2022 in €	davon			
		MW- Bereich in €	SW- Bereich in €	RW- Bereich in €	Klär- anlage in €
Betriebsaufwendungen:					
Allgemein:					
Erwerb von geringwertigen Vermögensgegenständen (1)	100	0	61	39	0
Aus- und Fortbildung (1)	500	0	306	194	0
Geschäftsaufwendungen (1)	8.000	0	4.897	3.103	0
Aufwand aus int. Leistungsbeziehungen (VKB) (1)	64.000	0	39.174	24.826	0
Regenwasser:					
Unterhaltung des sonst. unbewegl. Vermögens (2)	50.000	0	0	50.000	0
Aufwendungen für sonstige Sach- u. Dienstlsg. (2)	3.000	0	0	3.000	0
Aufwand ILV Bauhof (2)	1.700	0	0	1.700	0
Schmutzwasser:					
Unterhaltung des sonst. unbewegl. Vermögens (2)	50.000	0	50.000	0	0
Aufwendungen für sonstige Sach- u. Dienstlsg. (2)	3.000	0	3.000	0	0
Aufwand ILV Bauhof (2)	8.600	0	8.600	0	0
Betriebskostenanteil am AZV (3)	297.169	51.113	0	0	246.056
Betriebsaufwendungen mit Straßenentwässerung	486.069	51.113	106.038	82.862	246.056
ohne Straßenentwässerungsanteil:					
EDV Aufwand (1)	3.400	0	2.081	1.319	0
Geschäftsaufwendungen-Kalkulationen (1)	0	0	0	0	0
Summe Betriebsaufwendungen	489.469	51.113	108.119	84.181	246.056
Kalkulatorische Kosten:					
- Abschreibungen:					
· SW-Bereich laut Anlage 1	206.865		206.865		
· RW-Bereich laut Anlage 2	113.963			113.963	
· MW-Bereich laut Anlage 3	26.036	26.036			
· Kläranlage laut Anlage 4	76.436				76.436
Summe Abschreibungen	423.300	26.036	206.865	113.963	76.436
- Verzinsung:					
· SW-Bereich laut Anlage 1	53.757		53.757		
· RW-Bereich laut Anlage 2	42.657			42.657	
· MW-Bereich laut Anlage 3	4.715	4.715			
· Kläranlage laut Anlage 4	6.576				6.576
Summe Verzinsung	107.705	4.715	53.757	42.657	6.576
Summe kalkulatorische Kosten	531.005	30.751	260.622	156.620	83.012
Summe Kosten	1.020.474	81.864	368.741	240.801	329.068

ABWASSERBESEITIGUNG

TEILERGEBNISHAUSHALT

2022

Erlöse

Bezeichnung	Gesamt- ansatz 2022 in €	davon			
		MW- Bereich in €	SW- Bereich in €	RW- Bereich in €	Klär- anlage in €
Erträge aus internen Leistungen (2)	0	0	0	0	0
Summe Betriebserträge	0	0	0	0	0
Auflösung:					
- Auflösung der Zuschüsse:					
· SW-Bereich laut Anlage 1	66.072		66.072		
· RW-Bereich laut Anlage 2	32.970			32.970	
· MW-Bereich laut Anlage 3	2.956	2.956			
· Kläranlage laut Anlage 4	51				51
Summe Zuschussauflösung	102.049	2.956	66.072	32.970	51
- Auflösung der Beiträge:					
· SW-Bereich laut Anlage 1	43.635		43.635		
· RW-Bereich laut Anlage 2	25.900			25.900	
· MW-Bereich laut Anlage 3	4.116	4.116			
· Kläranlage laut Anlage 4	7.182				7.182
Summe Beitragsauflösung	80.833	4.116	43.635	25.900	7.182
Summe Auflösungen	182.882	7.072	109.707	58.870	7.233
Summe Erlöse	182.882	7.072	109.707	58.870	7.233

(1) = aufgeteilt im Verhältnis der RBW des Anlagevermögens der Gemeinde

(2) = aufgeteilt durch die Gemeinde

(3) = aufgeteilt durch Schätzung

ABWASSERBESEITIGUNG

FESTSTELLUNG DER STRAßENTWÄSSERUNGSANTEILE

2021 - 2022

	2021	2022
Kosten	960.678	1.020.474
./. Erlöse	-177.002	-182.882
Nettokosten gesamt	783.676	837.592

abzüglich Straßenentwässerungsanteile:

- aus den Betriebsaufwendungen des Mischwasserbereichs (MW-Sammler und MW-Becken)

reine Betriebsaufwendungen	50.936	51.113
./. reine Betriebserträge	0	0
daraus Straßenentwässerungsanteil	0,0%	50.936 0 51.113 0

- aus den Betriebsaufwendungen des Regenwasserbereichs (RW-Kanalisation)

reine Betriebsaufwendungen	61.566	82.862
./. reine Betriebserträge	0	0
daraus Straßenentwässerungsanteil	27,0%	61.566 -16.623 82.862 -22.373

- aus den Betriebsaufwendungen der Kläranlage

reine Betriebsaufwendungen	245.203	246.056
./. reine Betriebserträge	0	0
daraus Straßenentwässerungsanteil	0,0%	245.203 0 246.056 0

- aus den kalkulatorischen Kosten des Mischwasserbereichs (MW-Sammler und MW-Becken)

kalkulatorische Kosten:		
· Abschreibungen laut Teilergebnishaushalt	25.732	26.036
· Verzinsung ohne Beitragsanteile laut Anlage 3	6.314	6.246
· Auflösung der Zuschüsse laut Teilergebnishaushalt	-2.956	-2.956
daraus Straßenentwässerungsanteil	0,0%	29.090 0 29.326 0

- aus den kalkulatorischen Kosten des Regenwasserbereichs (RW-Kanalisation)

kalkulatorische Kosten:		
· Abschreibungen laut Teilergebnishaushalt	113.963	113.963
./. enth. Grundstücksanschlusskosten laut Anlage 2	-8.545	-8.545
· Verzinsung ohne Beitragsanteile laut Anlage 2	39.806	49.560
./. enth. Grundstücksanschlusskosten laut Anlage 2	-3.942	-3.788
· Auflösung der Zuschüsse laut Teilergebnishaushalt	-28.770	-32.970
daraus Straßenentwässerungsanteil	50,0%	112.512 -56.256 118.220 -59.110

- aus den kalkulatorischen Kosten der Kläranlage

kalkulatorische Kosten:		
· Abschreibungen laut Teilergebnishaushalt	71.322	76.436
· Verzinsung ohne Beitragsanteile laut Anlage 4	8.801	9.249
· Auflösung der Zuschüsse laut Teilergebnishaushalt	-51	-51
daraus Straßenentwässerungsanteil	0,0%	80.072 0 85.634 0

Summe Straßenentwässerungsanteil	-72.879	-81.483
---	----------------	----------------

Gebührenfähige Kosten	710.797	756.109
------------------------------	----------------	----------------

ABWASSERBESEITIGUNG**TEILERGEBNISHAUSHALT****2021 - 2022**

Bezeichnung	Plan- ansatz 2021 in €	davon			
		MW- bereich in €	SW- bereich in €	RW- bereich in €	Klär- anlage in €
Summe Betriebsaufwendungen	471.999	50.936	110.298	65.562	245.203
abzügl. Summe Betriebserträge	0	0	0	0	0
abzügl. Straßenentwässerungsanteile	-16.623	0	0	-16.623	0
Betriebsaufwendungen netto	455.376	50.936	110.298	48.939	245.203
Summe kalkulatorische Kosten	488.679	30.433	234.550	146.389	77.307
abzügl. Summe Auflösungen	-177.002	-7.072	-108.067	-54.630	-7.233
abzügl. Straßenentwässerungsanteile	-56.256	0	0	-56.256	0
Kalkulatorische Kosten netto	255.421	23.361	126.483	35.503	70.074
Summe Kosten netto	710.797	74.297	236.781	84.442	315.277

Bezeichnung	Plan- ansatz 2022 in €	davon			
		MW- bereich in €	SW- bereich in €	RW- bereich in €	Klär- anlage in €
Summe Betriebsaufwendungen	489.469	51.113	108.119	84.181	246.056
abzügl. Summe Betriebserträge	0	0	0	0	0
abzügl. Straßenentwässerungsanteile	-22.373	0	0	-22.373	0
Betriebsaufwendungen netto	467.096	51.113	108.119	61.808	246.056
Summe kalkulatorische Kosten	531.005	30.751	260.622	156.620	83.012
abzügl. Summe Auflösungen	-182.882	-7.072	-109.707	-58.870	-7.233
abzügl. Straßenentwässerungsanteile	-59.110	0	0	-59.110	0
Kalkulatorische Kosten netto	289.013	23.679	150.915	38.640	75.779
Summe Kosten netto	756.109	74.792	259.034	100.448	321.835

ABWASSERBESEITIGUNG

TEILERGEBNISHAUSHALT

KOSTENVERTEILUNG

2021

Bezeichnung	Plan- ansatz 2021	davon					
		Mischwasserbereich davon		Schmutz- wasser- bereich	Regen- wasser- bereich	Kläranlage davon	
		Schmutz- wasseranteil 100%	Regen- wasseranteil 0%			Schmutz- wasseranteil 100%	Regen- wasseranteil 0%
in €	in €	in €	in €	in €	in €		
Summe Betriebsaufwendungen netto	455.376	50.936	0	110.298	48.939	245.203	0
		50.936				245.203	

Bezeichnung	Plan- ansatz 2021	davon					
		Mischwasserbereich davon		Schmutz- wasser- bereich	Regen- wasser- bereich	Kläranlage davon	
		Schmutz- wasseranteil 100%	Regen- wasseranteil 0%			Schmutz- wasseranteil 100%	Regen- wasseranteil 0%
in €	in €	in €	in €	in €	in €		
Summe kalkulatorische Kosten netto	255.421	23.361	0	126.483	35.503	70.074	0
		23.361				70.074	

Summe gebührenfähige Kosten	710.797	74.297	0	236.781	84.442	315.277	0
------------------------------------	----------------	---------------	----------	----------------	---------------	----------------	----------

ABWASSERBESEITIGUNG

TEILERGEBNISHAUSHALT

KOSTENVERTEILUNG

2022

Bezeichnung	Plan- ansatz 2022	davon					
		Mischwasserbereich davon		Schmutz- wasser- bereich	Regen- wasser- bereich	Kläranlage davon	
		Schmutz- wasseranteil 100%	Regen- wasseranteil 0%			Schmutz- wasseranteil 100%	Regen- wasseranteil 0%
in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	
Summe Betriebsaufwendungen netto	467.096	51.113	0	108.119	61.808	246.056	0
		51.113				246.056	

Bezeichnung	Plan- ansatz 2022	davon					
		Mischwasserbereich davon		Schmutz- wasser- bereich	Regen- wasser- bereich	Kläranlage davon	
		Schmutz- wasseranteil 100%	Regen- wasseranteil 0%			Schmutz- wasseranteil 100%	Regen- wasseranteil 0%
in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	
Summe kalkulatorische Kosten netto	289.013	23.679	0	150.915	38.640	75.779	0
		23.679				75.779	

Summe gebührenfähige Kosten	756.109	74.792	0	259.034	100.448	321.835	0
------------------------------------	----------------	---------------	----------	----------------	----------------	----------------	----------

ABWASSERBESEITIGUNG

TEILERGEBNISHAUSHALT GEBÜHRENFÄHIGE KOSTEN

Bezeichnung	Plan- ansatz in €	davon					
		Mischwasserbereich davon		Schmutz- wasser- bereich in €	Regen- wasser- bereich in €	Kläranlage davon	
		Schmutz- wasseranteil in €	Regen- wasseranteil in €			Schmutz- wasseranteil in €	Regen- wasseranteil in €

Summe gebührenfähige Kosten 2021	710.797	74.297	0	236.781	84.442	315.277	0
Summe gebührenfähige Kosten 2022	756.109	74.792	0	259.034	100.448	321.835	0

davon

Schmutzwasserkosten 2021	626.355
Schmutzwasserkosten 2022	655.661

gesamt: 1.282.016 87,40%

davon

Regenwasserkosten 2021	84.442
Regenwasserkosten 2022	100.448

gesamt: 184.890 12,60%

ABWASSERBESEITIGUNG

BERECHNUNG DER SCHMUTZWASSERGEBÜHR

2021 - 2022

Gebührenfähige Kosten im Kalkulationszeitraum
626.355 €
655.661 €
1.282.016 €

Geschätzte Schmutzwassermengen im Kalkulations- zeitraum laut Anlage 5	
2021	222.000 m ³
2022	224.000 m ³
Summe gesamt	446.000 m³

GEBÜHREBERECHNUNG

Gebührenobergrenze		1.282.016 €			
-----	=	-----	=	2,87 €/m³	
Frischwassermengen		446.000 m ³			

BERÜCKSICHTIGUNG VON VORJAHRESERGEBNISSEN

Schmutzwassergebühr mit Ausgleich der Vorjahresüberdeckungen laut Anlage 7

restliche Überdeckung aus 2017		-16.841 €			
Überdeckung aus 2018		-37.708 €			
Überdeckung aus 2019		-73.185 €			

		-127.734 €			
 Gebührenobergrenze		 1.154.282 €			
-----	=	-----	=	2,58 €/m³	
Frischwassermengen		446.000 m ³			

ABWASSERBESEITIGUNG

BERECHNUNG DER NIEDERSCHLAGSWASSERGEBÜHR 2021 - 2022

Gebührenfähige Kosten im Kalkulationszeitraum
84.442 €
100.448 €
184.890 €

Voraussichtlich bebaute und befestigte Fläche laut Anlage 6	
2021	202.000 m ²
2022	204.000 m ²
Summe gesamt	406.000 m²

GEBÜHREBERECHNUNG

Gebührenobergrenze	=	184.890 €	=	0,45 €/m²
-----		-----		
bebaute und befestigte Fläche	=	406.000 m ²	=	

BERÜCKSICHTIGUNG VON VORJAHRESERGEBNISSEN

Niederschlagswassergebühr mit Ausgleich der Vorjahresunterdeckungen laut Anlage 8

Unterdeckung aus 2017 - 2018		28.087 €		
		28.087 €		
Gebührenobergrenze	=	212.977 €	=	0,52 €/m²
-----		-----		
bebaute und befestigte Fläche	=	406.000 m ²	=	

Anlagen zur Kalkulation

ABWASSERBESEITIGUNG

SCHMUTZWASSERBEREICH DER GEMEINDE

Anschaffungskosten	2019	2020	2021	2022
SW-Bereich laut Berechnungsgrundlagen Ziffer 1	8.170.716			
abzügl. Anlagen im Bau	-381.927			
Summe	7.788.789			
Zugänge laut Investitionsplan:				
· Aktivierung der Anlagen im Bau aus Vorjahren		381.927		
· L 123 SW Kanal 2. BA			1.564.646	
· Östl. ACS - SW Erweiterung		150.751	30.000	
· Alte Landstraße SW Erneuerung			17.000	
· SW Erweiterung Stampf				285.000
· 3. SA SW Rotenbuck/M'halden			14.000	
Summe		532.678	1.625.646	285.000
Endstand AHK 31.12. in €	7.788.789	8.321.467	9.947.113	10.232.113
Endstand AHK 31.12. in € ohne Anlagen im Bau	7.788.789	7.788.789	9.947.113	10.232.113
Einnahmen	2019	2020	2021	2022
Zuweisungen und Zuschüsse Dritter				
laut Berechnungsgrundlagen Ziffer 3	2.965.040			
Summe	2.965.040			
Zugänge laut Investitionsplan:				
· Zuweisungen SW Erweiterung Stampf				67.000
· Kostenersatz SW Schächte			114.945	
Summe		0	114.945	67.000
Endstand Zuschüsse 31.12. in €	2.965.040	2.965.040	3.079.985	3.146.985
Anteilige Kanalbeiträge				
laut Berechnungsgrundlagen Ziffer 5	1.993.866			
anteilige Beitragszugänge				
laut Berechnungsgrundlagen Ziffer 6		45.000	19.000	15.000
Summe		45.000	19.000	15.000
Endstand Anteil. Beiträge 31.12. in €	1.993.866	2.038.866	2.057.866	2.072.866
Endstand Einnahmen 31.12. in €	4.958.906	5.003.906	5.137.851	5.219.851

ABWASSERBESEITIGUNG

SCHMUTZWASSERBEREICH DER GEMEINDE

Kalkulatorische Kosten	2019	2020	2021	2022
Abschreibung				
Zugang AHK ohne Anl. im Bau	AfA Satz	0	2.158.324	285.000
Zugang AfA	2,00%	0	43.166	5.700
Abschreibung in €	157.999	157.999	201.165	206.865
Auflösung				
Zugang Zuschüsse	Auflösung	0	114.945	67.000
Zugang Auflösung	2,00%	0	2.299	1.340
Auflösung Zuschüsse in €	62.433	62.433	64.732	66.072
Zugang Beiträge		45.000	19.000	15.000
Zugang Auflösung	2,00%	900	380	300
Auflösung Beiträge in €	42.055	42.955	43.335	43.635
Auflösung gesamt in €	104.488	105.388	108.067	109.707
Verzinsung				
AHK Ausgaben 31.12. ohne Anl. im Bau	7.788.789	7.788.789	9.947.113	10.232.113
aufgelaufene Abschreibung	4.427.921	4.585.920	4.787.085	4.993.950
Restbuchwert Ausgaben ohne Anl. im Bau	3.360.868	3.202.869	5.160.028	5.238.163
Ursprungswert der Zuschüsse 31.12. ohne Anl. im Bau	2.965.040	2.965.040	3.079.985	3.146.985
aufgelaufene Auflösung	1.122.576	1.185.009	1.249.741	1.315.813
Auflösungsrest Zuschüsse ohne Anl. im Bau	1.842.464	1.780.031	1.830.244	1.831.172
Ursprungswert Beiträge 31.12.	1.993.866	2.038.866	2.057.866	2.072.866
aufgelaufene Auflösung	1.276.698	1.319.653	1.362.988	1.406.623
Auflösungsrest Beiträge	717.168	719.213	694.878	666.243
Zinsbasis		752.431	1.669.266	2.687.827
Verzinsung in €	2,00%	15.049	33.385	53.757

Hinweis:

Die Zinsbasis ergibt sich aus dem Jahresmittelwert der Restbuchwerte bzw. Auflösungsreste. Dieser errechnet sich, indem Jahresanfangsstand und Jahresendstand dieser Werte addiert und durch zwei dividiert werden.

ABWASSERBESEITIGUNG

REGENWASSERBEREICH DER GEMEINDE

Anschaffungskosten	2019	2020	2021	2022
RW-Bereich laut Berechnungsgrundlagen Ziff. 1	4.546.644			
abzügl. Anlagen im Bau	-445.998			
Summe	4.100.646			
Zugänge laut Investitionsplan:				
· Aktivierung der Anlagen im Bau aus Vorjahren		445.998		
· L 123 RW Kanal 2. BA			982.502	
· Östl. ACS - RW Erweiterung		160.770		
· 3. SA RW Rotenbuck/M'halden			17.000	
Summe		606.768	999.502	0
Endstand AHK 31.12. in €	4.100.646	4.707.414	5.706.916	5.706.916
Endstand AHK 31.12. in € ohne Anlagen im Bau	4.100.646	4.261.416	5.706.916	5.706.916
Einnahmen	2019	2020	2021	2022
Zuweisungen und Zuschüsse Dritter				
laut Berechnungsgrundlagen Ziffer 3	1.294.880			
Summe	1.294.880			
Zugänge laut Investitionsplan:				
· Zuweisungen L 123 RW Kanal 2. BA				210.000
· Kostenersatz RW Schächte			94.000	
Summe		0	94.000	210.000
Endstand Zuschüsse 31.12. in €	1.294.880	1.294.880	1.388.880	1.598.880
Anteilige Kanalbeiträge				
laut Berechnungsgrundlagen Ziffer 5	1.208.784			
anteilige Beitragszugänge				
laut Berechnungsgrundlagen Ziffer 6		2.000	2.000	2.000
Summe		2.000	2.000	2.000
Endstand Anteil. Beiträge 31.12. in €	1.208.784	1.210.784	1.212.784	1.214.784
Endstand Einnahmen 31.12. in €	2.503.664	2.505.664	2.601.664	2.813.664

ABWASSERBESEITIGUNG

REGENWASSERBEREICH DER GEMEINDE

Kalkulatorische Kosten	2019	2020	2021	2022
Abschreibung				
Zugang AHK ohne Anl. im Bau	AfA Satz	160.770	1.445.500	0
Zugang AfA	2,00%	3.215	28.910	0
Abschreibung in €	81.838	85.053	113.963	113.963
Anteil Grundstücksanschlusskosten	8.189	8.511	8.545	8.545
Auflösung				
Zugang Zuschüsse	Auflösung	0	94.000	210.000
Zugang Auflösung	2,00%	0	1.880	4.200
Auflösung Zuschüsse in €	26.890	26.890	28.770	32.970
Zugang Beiträge		2.000	2.000	2.000
Zugang Auflösung	2,00%	40	40	40
Auflösung Beiträge in €	25.780	25.820	25.860	25.900
Auflösung gesamt in €	52.670	52.710	54.630	58.870
Verzinsung				
AHK Ausgaben 31.12. ohne Anl. im Bau		4.100.646	4.261.416	5.706.916
aufgelaufene Abschreibung		2.174.652	2.259.705	2.373.668
Restbuchwert Ausgaben ohne Anl. im Bau		1.925.994	2.001.711	3.333.248
Ursprungswert der Zuschüsse 31.12. ohne Anl. im Bau		1.294.880	1.294.880	1.388.880
aufgelaufene Auflösung		623.449	650.339	679.109
Auflösungsrest Zuschüsse ohne Anl. Im Bau		671.431	644.541	709.771
Ursprungswert Beiträge 31.12.		1.208.784	1.210.784	1.212.784
aufgelaufene Auflösung		804.009	829.829	855.689
Auflösungsrest Beiträge		404.775	380.955	357.095
Zinsbasis			913.002	1.621.299
Verzinsung in €	2,00%	18.260	32.426	42.657

für Berechnung des Straßenentwässerungsanteils	2020	2021	2022
Verzinsung ohne Beitragsauflösung			
Zinsbasis		1.305.867	1.990.324
Verzinsung in €	2,00%	26.117	39.806
Anteil Grundstücksanschlusskosten			
Restbuchwert Ausgaben	192.952	200.518	193.673
Zinsbasis		196.735	197.096
Verzinsung in €	2,00%	3.935	3.942

Hinweis:

Die Zinsbasis ergibt sich aus dem Jahresmittelwert der Restbuchwerte bzw. Auflösungsreste. Dieser errechnet sich, indem Jahresanfangsstand und Jahresendstand dieser Werte addiert und durch zwei dividiert werden.

ABWASSERBESEITIGUNG

MISCHWASSERBEREICH DES AZV "STAUFEENER BUCHT" ANTEILIG

Anschaffungskosten anteilig	2019	2020	2021	2022
-----------------------------	------	------	------	------

MW-Bereich**Zugänge laut Investitionsplanung des Verbandes:**

· Messtechnik, Pumpen, Schaltschränke etc.	100.000	75.000	50.000	
· Kanalsanierung offene Bauweise	1.035.000	120.000	20.000	
· Sanierung Maschinenteknik	80.000	100.000	100.000	
· Kanalsanierung geschlossene Bauweise		50.000	50.000	
Summe	1.215.000	345.000	220.000	

davon Anteil Gemeinde Münstertal	6,908%	83.932	23.833	15.198
· Aktivierung der Anlagen im Bau aus Vorjahr		17.466		
Summe		101.398	23.833	15.198

Zugänge AHK in €		101.398	125.231	140.429
-------------------------	--	----------------	----------------	----------------

Zugänge AHK ohne Anl. im Bau €		101.398	125.231	140.429
--------------------------------	--	---------	---------	---------

Einnahmen anteilig	2019	2020	2021	2022
--------------------	------	------	------	------

Zuweis.+Zuschüsse Dritter anteilig:

MW-Bereich lt. Berechn.grundlagen, Ziff. 4	103.547			
abzügl. Anlagen im Bau	0			
Summe in €	103.547			

Zugänge laut Investitionsplanung:

Summe	0	0	0	
--------------	----------	----------	----------	--

Endstand Zuschüsse 31.12.	103.547	103.547	103.547	103.547
----------------------------------	----------------	----------------	----------------	----------------

Klärbeiträge anteilig

lt. Berechnungsgrundlagen, Ziff. 5	201.514			
------------------------------------	---------	--	--	--

anteilige Beitragszugänge lt. Berechnungsgrundlagen, Ziff. 6		0	0	0
Summe		0	0	0

Endstand Beiträge 31.12.	201.514	201.514	201.514	201.514
---------------------------------	----------------	----------------	----------------	----------------

Endstand Einnahmen 31.12. in €	305.061	305.061	305.061	305.061
---------------------------------------	----------------	----------------	----------------	----------------

ABWASSERBESEITIGUNG

MISCHWASSERBEREICH DES AZV "STAUFEENER BUCHT" ANTEILIG

Kalkulatorische Kosten	2019	2020	2021	2022
Abschreibung				
Zugang AHK	AfA Satz	101.398	23.833	15.198
Zugang AfA	2,00%	2.028	477	304
Abschreibung in €		23.227	25.255	25.732
Auflösung				
Zugang Zuschüsse	AfA Satz	0	0	0
Zugang Auflösung	2,00%	0	0	0
Auflösung Zuschüsse in €		2.956	2.956	2.956
Zugang Beiträge		0	0	0
Zugang Auflösung	2,00%	0	0	0
Auflösung Beiträge in €		4.116	4.116	4.116
Auflösung gesamt in €		7.072	7.072	7.072
Verzinsung				
Restbuchwert Ausgaben anteilig ohne Anl. Im Bau		267.106	343.249	341.350
Ursprungswert Zuschüsse 31.12. ohne Anl. Im Bau		103.547	103.547	103.547
aufgelaufene Auflösung		72.532	75.488	78.444
Auflösungsrest Zuschüsse anteilig ohne Anl. Im Bau		31.015	28.059	25.103
Ursprungswert Beiträge 31.12.		201.514	201.514	201.514
aufgelaufene Auflösung		114.646	118.762	122.878
Auflösungsrest Beiträge		86.868	82.752	78.636
Zinsbasis			190.831	235.025
Verzinsung in €	2,00%		3.817	4.701

für Berechnung des Straßenentwässerungsanteils	2020	2021	2022
Verzinsung ohne Beitragsauflösung			
Zinsbasis		275.641	315.719
Verzinsung in €	2,00%	5.513	6.314

Hinweis:

Die Zinsbasis ergibt sich aus dem Jahresmittelwert der Restbuchwerte bzw. Auflösungsreste. Dieser errechnet sich, indem Jahresanfangsstand und Jahresendstand dieser Werte addiert und durch zwei dividiert werden.

ABWASSERBESEITIGUNG

KLÄRANLAGE DES AZV "STAUFEENER BUCHT" ANTEILIG

Anschaffungskosten anteilig	2019	2020	2021	2022
Kläranlage				
Zugänge laut Investitionsplanung des Verbandes:				
· Server, Telefonanlage, Clients, EDV		16.000	10.000	20.000
· Büroeinrichtung				30.000
· Bewegliches Kleinvermögen		10.000	10.000	10.000
· Kombi			40.000	
· Kleingeräte z.B. Rasenmäher			20.000	
· Hauptgebäude		50.000		
· Automatisierungsstation		580.000	300.000	350.000
· BHKW			15.000	760.000
· Pumpen		100.000	50.000	50.000
· Waschplatz			175.000	
· Eindicker		20.000	120.000	
· Sandfang		200.000		
· Hebewerk		25.000	200.000	
· Planung und Bau P-Xtract (bleibt Anlage im Bau)		1.900.000	4.106.100	4.284.600
· Waage, Tief- u. Straßenbau, Tor P-Xtract (bleibt Anlage im Bau)		100.000		
Summe		3.001.000	5.046.100	5.504.600
davon Anteil Gemeinde Münstertal	6,908%	207.309	348.585	380.258
· Aktivierung der Anlagen im Bau aus Vorjahr		2.260		
Summe		209.569	348.585	380.258
Zugänge AHK in €		209.569	558.154	938.412
Zugänge AHK ohne Anl. im Bau €		28.234	74.518	220.622

ABWASSERBESEITIGUNG

KLÄRANLAGE DES AZV "STAUFENER BUCHT" ANTEILIG

Einnahmen anteilig	2019	2020	2021	2022
Zuweis.+Zuschüsse Dritter:				
Kläranlage lt. Berechnungsgrundlagen, Ziff. 4	760			
abzügl. Anlagen im Bau	<u>0</u>			
Summe in €	<u>760</u>			
Zugänge laut Investitionsplanung des Verbandes:				
· Zuweisung P-Xtract (bleibt Anlage im Bau)				3.000.000
Summe		<u>0</u>	<u>0</u>	<u>3.000.000</u>
davon Anteil Gemeinde Münstertal	6,908%	0	0	207.240
· Aktivierung der Anlagen im Bau aus Vorjahr		<u>0</u>		
Summe		<u>0</u>	<u>0</u>	<u>207.240</u>
Endstand Zuschüsse 31.12.	760	760	760	208.000
Endstand Zuschüsse 31.12. ohne Anlage im Bau	760	760	760	760
Klärbeiträge anteilig				
lt. Berechnungsgrundlagen, Ziff. 5	351.639			
anteilige Beitragszugänge				
lt. Berechnungsgrundlagen, Ziff. 6		<u>0</u>	<u>0</u>	<u>0</u>
Summe		<u>0</u>	<u>0</u>	<u>0</u>
Endstand Beiträge 31.12.	351.639	351.639	351.639	351.639
Endstand Einnahmen 31.12. in €	352.399	352.399	352.399	559.639

ABWASSERBESEITIGUNG

KLÄRANLAGE DES AZV "STAUFEENER BUCHT" ANTEILIG

Kalkulatorische Kosten	2019	2020	2021	2022
Abschreibung				
Zugang AHK	AfA Satz	28.234	46.284	146.104
Zugang AfA	3,50%	988	1.620	5.114
Abschreibung in €		68.714	69.702	71.322
Auflösung				
Zugang Zuschüsse	AfA Satz	0	0	0
Zugang Auflösung	3,50%	0	0	0
Auflösung Zuschüsse in €		51	51	51
Zugang Beiträge		0	0	0
Zugang Auflösung	2,00%	0	0	0
Auflösung Beiträge in €		7.182	7.182	7.182
Auflösung gesamt in €		7.233	7.233	7.233
Verzinsung				
Restbuchwert Ausgaben anteilig ohne Anl. im Bau		494.377	452.909	427.871
Ursprungswert Zuschüsse 31.12. ohne Anl. im Bau		760	760	760
aufgelaufene Auflösung		367	418	469
Auflösungsrest Zuschüsse ohne Anl. im Bau		393	342	291
Ursprungswert Beiträge 31.12.		351.639	351.639	351.639
aufgelaufene Auflösung		200.054	207.236	214.418
Auflösungsrest Beiträge		151.585	144.403	137.221
Zinsbasis			325.282	299.262
Verzinsung in €	2,00%		6.506	5.985

für Berechnung des Straßenentwässerungsanteils	2020	2021	2022
Verzinsung ohne Beitragsauflösung			
Zinsbasis		473.276	440.074
Verzinsung	2,00%	9.466	8.801

Hinweis:

Die Zinsbasis ergibt sich aus dem Jahresmittelwert der Restbuchwerte bzw. Auflösungsreste. Dieser errechnet sich, indem Jahresanfangsstand und Jahresendstand dieser Werte addiert und durch zwei dividiert werden.

ABWASSERBESEITIGUNG

ERMITTLUNG DER VORAUSSICHTLICHEN SCHMUTZWASSERMENGEN

Tatsächlich angefallene Schmutzwassermengen der letzten drei Jahre				
Zentrale Entsorgung	2018	2019	2020	Ø
Gemeinde Münstertal gesamt	220.932 m ³	220.921 m ³	219.801 m ³	220.551 m ³

Voraussichtliche Schmutzwassermengen im Kalkulationszeitraum			
Zentrale Entsorgung	2021	2022	Gesamt
Prognose über die künftige Schmutzwassermenge	222.000 m ³	224.000 m ³	446.000 m ³
	222.000 m ³	224.000 m ³	446.000 m ³

ABWASSERBESEITIGUNG

ERMITTLUNG DER VORAUSSICHTLICH ANGESCHLOSSENEN BEBAUTEN UND BEFESTIGTEN FLÄCHEN

Festgestellte bebaute und befestigte Fläche				
Zentrale Niederschlagswasserbeseitigung	2018	2019	2020	Ø
Gemeinde Münstertal gesamt	194.784 m ²	198.512 m ²	200.366 m ²	197.887 m ²

Voraussichtliche Entwicklung der bebauten und befestigten Flächen			
Zentrale Niederschlagswasserbeseitigung	2021	2022	Gesamt
prognostizierte bebaute und befestigte Fläche	202.000 m ²	204.000 m ²	406.000 m ²
	202.000 m ²	204.000 m ²	406.000 m ²

ABWASSERBESEITIGUNG
DARSTELLUNG DER GEBÜHRENRECHTLICHEN ERGEBNISSE
AUS VORJAHREN
SCHMUTZWASSERBEREICH

Bemessungszeitraum 2017:

Ergebnis laut Nachkalkulation 2017:	145.578 €
Nachberechnung Betriebskostenumlage 2017:	-1.737 €
bereinigtes Ergebnis Bemessungszeitraum 2017:	143.841 €
davon bereits eingestellt in Kalkulation 2020:	-127.000 €
noch ausgleichspflichtig bis 2022:	16.841 €

Bemessungszeitraum 2018:

gebührenrechtliches Ergebnis laut Nachkalkulation 2018:	37.708 €
ausgleichspflichtig bis 2023:	37.708 €

Bemessungszeitraum 2019:

gebührenrechtliches Ergebnis laut Nachkalkulation 2019:	73.185 €
ausgleichspflichtig bis 2024:	73.185 €

SUMME AUSGLEICH AUS VORJAHREN	127.734 €
--------------------------------------	------------------

ABWASSERBESEITIGUNG
DARSTELLUNG DER GEBÜHRENRECHTLICHEN ERGEBNISSE
AUS VORJAHREN
NIEDERSCHLAGSWASSERBEREICH

Bemessungszeitraum 2017 - 2018:

Kostendeckende Gebühr lt. Kalk.	0,27 €		
Festgesetzte Gebühr	0,27 €		
=Differenz	0,00 €		
kalkulierte Fläche	386.000 m ²	= akzeptierter Fehlbetrag:	0 €

Ergebnis laut Nachkalkulation 2017:	-9.461 €
Ergebnis laut Nachkalkulation 2018:	-18.626 €
gebührenrechtliches Ergebnis Bemessungszeitraum 2017 - 2018:	-28.087 €
ausgleichsfähig bis 2023:	-28.087 €

Bemessungszeitraum 2019 - 2020: Steht noch nicht fest und kann daher noch nicht ausgeglichen werden.

SUMME AUSGLEICH AUS VORJAHREN	-28.087 €
--------------------------------------	------------------

Berechnungsgrundlagen

ABWASSERBESEITIGUNG

BERECHNUNGSGRUNDLAGEN

1) Herstellungskosten Stand 31.12. Gemeinde Münstertal	2019		
	AHK in €	AfA-jährlich in €	Restbuchwert in €
nicht zuordenbare Kosten:			
· Grundstücksanschlusskosten	146.813	2.943	105.583
· GIS-Programm	7.339	153	357
nicht zuordenbare Kosten	154.152	3.096	105.940
Schmutzwasserbereich:			
· SW-Kanalisation	7.647.981	155.124	3.261.251
· SW-Kanalisation Zugänge 2018 + 2019	6.743	135	6.552
· SW-Grundstücksanschlusskosten	21.688	436	13.236
· SW-Grundstücksanschlusskosten	9.663	242	8.375
· SW-Grundstücksanschl.kosten Zugänge 2018 + 2019	3.023	60	2.943
· SW-Anlagen im Bau	79.020	0	79.019
· SW-Anlagen im Bau Zugänge 2018 + 2019	302.908	0	302.908
· SW-Kostenanteil an nicht zuordenbaren Kosten	99.690	2.002	68.511
SW-Bereich	61,21%	8.170.716	157.999
Regenwasserbereich:			
· RW-Kanalisation	3.932.638	77.967	1.781.675
· RW-Kanalisation Zugänge 2018 + 2019	91.261	2.282	88.789
· RW-Grundstücksanschlusskosten	10.607	213	7.764
· RW-Grundstücksanschlusskosten	9.663	242	8.375
· RW-Grundstücksanschl.kosten Zugänge 2018 + 2019	2.015	40	1.962
· RW-Anlagen im Bau	68.645	0	68.645
· RW-Anlagen im Bau Zugänge 2018 + 2019	377.353	0	377.353
· RW-Kostenanteil an nicht zuordenbaren Kosten	54.462	1.094	37.429
RW-Bereich	38,79%	4.546.644	81.838
Kanalbereich Gemeinde	100,00%	12.717.360	239.837
		6.114.787	

ABWASSERBESEITIGUNG

BERECHNUNGSGRUNDLAGEN

2) Herstellungskosten Stand 31.12. AZV "Staufener Bucht"	2019		
	AHK in €	AfA-jährlich in €	Restbuchwert in €
ANLAGEVERMÖGEN DES AZV "STAUFENER BUCHT":			
Kläranlage		994.709	7.156.585
Kläranlage - Anlage im Bau		Zahlen liegen aufgeteilt nicht vor 0	32.713
Kläranlage	63,57%	994.709	7.189.298
MW-Sammler		336.239	3.866.617
MW-Sammler - Anlage im Bau		0	252.832
MW-Sammler	36,43%	336.239	4.119.449
Summe AZV	100,00%	34.846.881	1.330.948
davon Anteil der Gemeinde Münstertal		6,908%	
Kläranlage	63,57%	0	68.714
MW-Sammler	36,43%	0	23.227
Klärbereich Gemeinde	100,00%	0	91.941
Abwasserbeseitigung gesamt		12.717.360	331.778
			6.895.996

ABWASSERBESEITIGUNG

BERECHNUNGSGRUNDLAGEN

3) Zuweisungen und Zuschüsse Dritter Stand 31.12. Gemeinde Münstertal	2019		
	Urspr.wert in €	Auflös. jährl. in €	Auflös.rest in €
nicht zuordenbare Zuschüsse:			
· Zuschüsse für Kanalisation	2.973.751	61.413	1.405.191
nicht zuordenbare Zuschüsse	2.973.751	61.413	1.405.191
Schmutzwasserbereich:			
· Zuschuss Ziegelei FrWw	45.686	991	36.202
· Zuschuss SW Kanal Mattenweg	188.738	4.096	168.523
· Kostenersatz Uml. Wasen-Erwin-Pfefferle-Weg	25.995	564	20.731
· Kostenersatz Planungskosten I u. II. BA L123 AZV	55.388	1.202	49.888
· Ablösebetrag AZV f. Kanal L123	829.000	17.989	707.003
· Anteil SW nicht zuordenbare Zuschüsse 61,21%	1.820.233	37.591	860.117
SW-Bereich	2.965.040	62.433	1.842.464
Regenwasserbereich:			
· Zuschuss RW Kanal Mattenweg	141.362	3.068	126.357
· Anteil RW nicht zuordenbare Zuschüsse 38,79%	1.153.518	23.822	545.074
RW-Bereich	1.294.880	26.890	671.431
Kanalbereich Gemeinde	4.259.920	89.323	2.513.895

4) Zuweisungen und Zuschüsse Dritter Stand 31.12. AZV "Staufener Bucht"	2019		
	Urspr.wert in €	Auflös. jährl. in €	Auflös.rest in €
ZUWEISUNGEN UND ZUSCHÜSSE DES AZV "STAUFENER BUCHT":			
Ertragszuschüsse vollständig aufgelöst, im neuen AN nicht mehr enthalten 7.618.671 €			
Baukostenanteile einzelner Mitgliedsgemeinden (ZS)	1.498.949	42.791	448.975
Landeszuweisungen für KA	11.000	733	5.683
	1.509.949	43.524	454.658
Kläranlage	11.000	733	5.683
MW-Sammler	1.498.949	42.791	448.975
Summe AZV	1.509.949	43.524	454.658
davon Anteil der Gemeinde Münstertal 6,908%			
Kläranlage	760	51	393
MW-Sammler	103.547	2.956	31.015
Klärbereich Gemeinde	104.307	3.007	31.408
Abwasserbeseitigung gesamt	4.364.227	92.330	2.545.303

ABWASSERBESEITIGUNG

BERECHNUNGSGRUNDLAGEN

5) Beiträge Stand 31.12.	2019		
	Urspr.wert in €	Auflös. jährl. in €	Auflös.rest in €
nicht aufgeteilte Beiträge:			
· Kanalbeiträge	3.033.978	65.481	965.694
nicht aufgeteilt	3.033.978	65.481	965.694
Schmutzwasserbereich:			
- SW-Kanalbeiträge	90.413	1.911	79.775
- SW-Kanalbeiträge Zugänge 2018 + 2019	46.355	63	46.292
- SW-Anteil Kanalbeiträge	61,21% 1.857.098	40.081	591.101
SW-Bereich	1.993.866	42.055	717.168
Regenwasserbereich:			
- RW-Kanalbeiträge	17.911	380	16.189
- RW-Kanalbeiträge Zugänge 2018 + 2019	13.993	0	13.993
- RW-Anteil Kanalbeiträge	38,79% 1.176.880	25.400	374.593
RW-Bereich	1.208.784	25.780	404.775
Kanalbeiträge	3.202.650	67.835	1.121.943
- Klärbeiträge	553.153	11.298	238.453
aufgeteilt auf:			
- Kläranlage	63,57% 351.639	7.182	151.585
- MW-Sammler	36,43% 201.514	4.116	86.868
Klärbeiträge	553.153	11.298	238.453
Abwasserbeiträge gesamt	3.755.803	79.133	1.360.396

ABWASSERBESEITIGUNG

BERECHNUNGSGRUNDLAGEN

6) Prognose über Beitragszugänge	2020	2021	2022
- SW-Beiträge:	45.000	19.000	15.000
- RW-Beiträge:	2.000	2.000	2.000
Kanalbeiträge	47.000	21.000	17.000
- Klärbeiträge:	0	0	0
aufgeteilt auf:			
- Kläranlage	63,57%	0	0
- MW-Sammler	36,43%	0	0
Klärbeiträge	100,00%	0	0
Abwasserbeiträge gesamt	47.000	21.000	17.000

**III. BESCHLUSSANTRAG
ZUR
GEBÜHRENKALKULATION**

BESCHLUSSANTRAG

1. Der Gemeinderat stimmt der ihm bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegten Gebührenkalkulation vom Mai 2021 zu.
2. Die Gemeinde Münstertal wird weiterhin Gebühren für ihre öffentliche Einrichtung „Abwasserbeseitigung“ erheben.
3. Die Gemeinde Münstertal wählt als Gebührenmaßstab für die Schmutzwassergebühr den Frischwassermaßstab. Der Gebührenmaßstab für die Niederschlagswassergebühr ist die angeschlossene bebaute und darüber hinaus befestigte Fläche.
4. Der Gemeinderat stimmt den in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Abschreibungs- und Verzinsungsmethoden sowie den Abschreibungs- und Zinssätzen zu.
5. Der Gemeinderat stimmt den in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Prognosen und Schätzungen zu.
6. Wie in der Gebührenkalkulation berücksichtigt, werden die verschiedenen Straßenentwässerungsanteile wie folgt angesetzt:

aus den kalkulatorischen Kosten der:
Regenwasseranlagen 50,0 %

aus den Betriebsaufwendungen der:
Regenwasseranlagen 27,0 %

7. Dem vorgeschlagenen Kalkulationszeitraum der Gebührenkalkulation von 01/2021 bis 12/2022 (zweijährig) wird zugestimmt.
8. Von der Möglichkeit, die Gebührenkalkulation auf einen längeren Zeitraum (bis zu 5 Jahre) abzustellen, wird kein Gebrauch gemacht.
9. Die ausgleichspflichtigen Kostenüberdeckungen der Schmutzwasserbeseitigung entsprechend der Anlage 7 werden wie folgt ausgeglichen:

Bemessungszeitraum	Überdeckung	bereits ausgeglichen in 2020	Ausgleich in 2021 - 2022
2017	143.841 €	127.000 €	16.841 €
2018	37.708 €		37.708 €
2019	73.185 €		73.185 €

10. Die ausgleichsfähige Kostenunterdeckung der Niederschlagswasserbeseitigung entsprechend der Anlage 8 wird wie folgt ausgeglichen:

Bemessungszeitraum	Unterdeckung	Ausgleich in 2021 - 2022
2017 - 2018	-28.087 €	-28.087 €

11. Auf der Grundlage dieser Gebührenkalkulation werden die Abwassergebühren wie folgt geändert:

rückwirkend für den Zeitraum 01/2021 - 12/2022

Schmutzwassergebühr

2,58 € /m³ Frischwasser

rückwirkend für den Zeitraum 01/2021 - 12/2022

Niederschlagswassergebühr

**0,52 € /m² bebaute
und befestigte Fläche**

Eine bei der Beschlussfassung der Gebührensätze vorgenommene Abrundung der Gebührenobergrenze auf zwei Nachkommastellen hat eine zunächst in Kauf genommene Kostenunterdeckung zur Folge. Der Gemeinderat behält sich vor, diese Kostenunterdeckung zu einem späteren Zeitpunkt innerhalb der fünfjährigen Ausgleichsfrist auszugleichen.